S 24 U 660/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 U 660/00
Datum	25.07.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 319/02
Datum	24.10.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 25.07.2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen. â□□

I.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist nach den zuletzt gestellten AntrÃ¤gen die Feststellung eines Bandscheibenvorfalls L5/S1 als Folge eines Arbeitsunfalls streitig.

Der 1947 geborene KlÃ¤ger war als Einzelhandelskaufmann bei der Firma M. in R. beschÃ¤ftigt. Am 14.08.1999 baute er mit Kollegen eine komplette GroÃ□gerÃ¤teabteilung um. Dabei mussten Haushaltsmaschinen, wie Waschmaschinen, Herde, KÃ¼hlschrÃ¤nke u.Ã¤. ca. 30 m weit transportiert und an einem anderen Standort wieder aufgebaut werden. Am 18.08.1999 habe der KlÃ¤ger â□□ so heiÃ□t es in der Unfallschilderung vom 20.08.1999 gegenÃ¼ber dem UnfallversicherungstrÃ¤ger â□□ Schmerzen im RÃ¼cken verspÃ¼rt und an

diesem Tag nicht mehr gearbeitet. GegenÃ¼ber der zustÃ¤ndigen Krankenkasse â BEK â gab der KlÃ¤ger am 11.10.1999 an, er habe nach dem Arbeitstag vom 14.08.1999, einem Samstag, gegen 24 Uhr die Arbeit unterbrochen und bereits zu dieser Zeit starke Schmerzen im RÃ¼cken verspÃ¼rt. Er habe dies fÃ¼r eine Zerrung gehalten, Schmerzmittel eingenommen und an den folgenden Tagen nur noch leichte Arbeiten verrichtet. Am Dienstag, den 17.08. 1999 hÃ¤tten sich nach der Arbeit von der WirbelsÃ¤ule bis in die linke GesÃ¤Ãhâlfte ausstrahlende Beschwerden eingestellt. Am nÃ¤chsten Morgen (18.08.1999) habe er nicht mehr alleine gehen kÃ¶nnen und seinen Hausarzt Dr.F. aufgesucht. Dieser habe ihn zunÃ¤chst an das Bezirkskrankenhaus G. , wo am selben Tag ein CT gefertigt worden sei, und dann an das Behandlungszentrum V. weiterverwiesen. Dort sei er am 18.08.1999 stationÃ¤r aufgenommen und am 20.08.1999 wegen eines Bandscheibenvorfalls operiert worden. Am 09.11.1999 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, bei dem angeschuldigten Vorgang habe es sich nicht um einen Arbeitsunfall gehandelt. Es sei kein von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkendes Ereignis gewesen. Der KlÃ¤ger wandte dagegen am 18.11.1999 ein, er habe zusammen mit einem Kollegen eine Maschine transportieren wollen. Als diese zu kippen drohte, habe er sich dagegen stemmen mÃ¼ssen und sofort gespÃ¼rt, dass er sich dabei "verrissen" habe. Zu diesem Zeitpunkt sei erstmals der Schmerz im RÃ¼cken aufgetreten. Der Schmerz sei jedoch keineswegs so gewesen, dass er deswegen "zur SalzsÃ¤ule erstarrt" wÃ¤re; er sei zunÃ¤chst dumpf und im Vergleich dazu, wie er sich in den nÃ¤chsten Tagen entwickelt habe, ertrÃ¤glich gewesen. Die Beklagte zog die medizinischen Behandlungsunterlagen aus dem Behandlungszentrum V. (Behandlung vom 18.08. bis 26.08.1999 und 04.01.2000 bis 05.01.2000), darunter das CT vom 18.08. 1999, bei. GegenÃ¼ber der BEK gab Dr.F. am 12.12.1999 an, bereits 1992 seien beim KlÃ¤ger akute Lumboischialgien beidseits mit Schmerzen bis in den Oberschenkel aufgetreten. Er habe dem KlÃ¤ger damals eine Operation empfohlen. Der Beklagten gegenÃ¼ber schilderte Dr.F. am 03.12.1999, der KlÃ¤ger habe sich bei ihm am 18.08.1999 gegen 11 Uhr wegen RÃ¼ckenschmerzen vorgestellt. In weiteren von der Beklagten beigezogenen Unterlagen berichteten die Ãrzte Dres.S. und S. , Radiologische Gemeinschaftspraxis in R. am 18.02.1992 sowie Privatdozent (PD) Dr.T. , Neurochirurgische Abteilung des Klinikums r.d.Isar, am 04.06.1992 Ã¼ber Beschwerden des KlÃ¤gers im Bereich der LendenwirbelsÃ¤ule. Ein spinales CT habe seinerzeit einen massiven Bandscheibenvorfall bei L5/S1 erkennen lassen, so Dr.S â¦ Nach Meinung von PD Dr.T. habe sich keine OP-Indikation aufgedrÃ¤ngt, da es sich lediglich um geringradige Protrusionen in HÃ¶he von L4/L5 und L5/S1 bzw um einen kleinen Prolaps bei L5/S1 gehandelt habe. Die Beklagte beauftragte den Neurologen Dr.B. und den OrthopÃ¤den Dr.M. mit der Erstattung von Gutachten. Die SachverstÃ¤ndigen kamen am 17.05.2000 bzw. am 13.04.2000 zum Ergebnis, beim KlÃ¤ger habe schon 1992 ein Bandscheibenvorfall bei L5/S1 bestanden, der dann am 20.08.1999 operiert worden sei. Der Vorgang vom 14.08. 1999 sei als Gelegenheitsursache zu betrachten, bei der die Nervenwurzel S1 komprimiert worden sei. Mit Bescheid vom 27.06. 2000 lehnte die Beklagte eine EntschÃ¤digung aus Anlass des Ereignisses vom 14.08.1999 ab. Der Widerspruch hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 22.08.1999).

Mit seiner dagegen zum Sozialgericht (SG) MÃ¼nchen erhobenen Klage hat der

KlÃ¤ger sein Begehren auf EntschÃ¤digung weiterverfolgt. Insbesondere hat er vorgetragen, es sei zwar richtig, dass er 1991, wie dem anliegenden Bericht der Dres.W. und P. vom 25.11.1991 zu entnehmen sei, an rezidivierenden Lumbalgien gelitten habe. Jedoch habe nach einer weiteren Behandlung im Jahre 1992 ein beschwerdefreies Intervall bis zu dem Unfall bestanden. Das SG hat nach Beiziehen der einschlÃ¤gigen medizinischen Unterlagen, einschlieÃlich der bildgebenden Dokumente, den Chirurgen Dr.K. zum SachverstÃ¤ndigen ernannt. In seinem Gutachten vom 08.06.2001 hat dieser dargelegt, das Ereignis vom 14.08.1999 sei nicht geeignet gewesen einen Bandscheibenvorfall zu verursachen oder zumindest mitzuverursachen. Auch eine dadurch bewirkte Verschlimmerung der vorbestehenden LendenwirbelsÃ¤ulenverÃ¤nderungen komme nicht in Betracht. Zu den Einwendungen des KlÃ¤gers hat sich der SachverstÃ¤ndige am 03.11.2001 geÃ¤uÃert und seine Auffassung aufrechterhalten. Mit Urteil vom 25.07.2002 hat das SG die lediglich auf Festellung eines Arbeitsunfalls und auf Unfallfolgen mit nachfolgender Rehabilitationsbehandlung gerichtete Klage abgewiesen. In der BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, EntschÃ¤digungsleistungen wegen der gelegentlich des Arbeitsvorgangs aufgetretenen RÃ¼ckenbeschwerden seien dem KlÃ¤ger nicht zu gewÃ¤hren. Bei ihm habe ein anlagebedingter rÃ¶ntgenologisch nachgewiesener Bandscheibenschaden vorgelegen, der fÃ¼r die nachfolgenden â operativ behandelten â Beschwerden verantwortlich gewesen sei. Diese anlagebedingte GesundheitsstÃ¶rung sei durch den angeschuldigten Vorgang weder verursacht noch verschlimmert worden. Dies entnehme es dem Gutachten von Dr.K â¦ Anders lautende Ã¤rztliche Meinungen lÃ¤gen nicht vor.

Dagegen hat der KlÃ¤ger Berufung eingelegt und zur BegrÃ¼ndung vorgebracht, das Gutachten von Dr.K. sei mangelhaft und in sich nicht schlÃ¼ssig; er beantrage deshalb dessen mÃ¼ndliche AnhÃ¶rung. AuÃerdem hÃ¤tte sich das SG gedrÃ¤ngt fÃ¼hlen mÃ¼ssen, den von ihm angebotenen Zeugen, nÃ¤mlich seinen ehemaligen Arbeitskollegen A. zu den Ereignissen am 14.08.1999 zu hÃ¶ren. Auf dieser mangelnden Beweisaufnahme beruhe das fehlerhafte Ersturteil. Das SG habe in den UrteilsgrÃ¼nden auf Seite 7/8 den vom KlÃ¤ger dargestellten Unfallhergang zwar als wahr unterstellt, gleichzeitig aber seiner Entscheidung in vollem Umfang das Gutachten des Dr. K. zugrundegelegt. Der SachverstÃ¤ndige sei jedoch von einem falschen Unfallhergang ausgegangen, und habe seiner Beurteilung der medizinischen ZusammenhÃ¤nge vÃ¶llig falsche Tatsachen zugrundegelegt. Es helfe also nichts, wenn das SG in seinen UrteilsgrÃ¼nden den klÃ¤gerischen Sachvortrag als wahr unterstelle, gleichzeitig aber ein medizinisches SachverstÃ¤ndigengutachten zur Grundlage seines Urteils mache, das gerade die richtige Unfallschilderung nicht berÃ¼cksichtige. ZwangslÃ¤ufig sei auch das Gutachten falsch. Im Ã¼brigen sei auch das ErgÃ¤nzungsgutachten von Dr. K. fehlerhaft. Dieser gehe von einer Operation an der Bandscheibe im Jahre 1992 aus, welche nachweislich nicht stattgefunden habe. DarÃ¼ber hinaus ermangele es an Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen zu den Tatsachenbehauptungen des KlÃ¤gers, nÃ¤mlich dass kein Vorschaden an der LendenwirbelsÃ¤ule links bestanden habe, die Belastungsmechanik der "Auffangbewegung", wie sie beim Unfall stattgefunden habe, nicht bei alltÃ¤glichen Bewegungen wahrscheinlich sei, die Beschwerdefreiheit Ã¼ber 4 bis 5 Jahre ein Indiz gegen die Annahme einer Gelegenheitsursache sei und die Bandscheibenverletzung links trotz bestehender

VorschÃ¤digung durch die streitgegenstÃ¤ndliche Extrem-Belastung zumindest mitverursacht worden sei. Mit diesen Tatsachenbehauptungen habe sich der Gutachter Dr. K. nicht befaÃt, sondern richterliche Kernaufgaben an sich gezogen, wie die Beurteilung, ob die Unfallschilderung des KlÃ¤gers glaubhaft sei. Hierzu wolle er anmerken, dass die in der Akte befindlichen Unfallschilderungen zum Teil nicht von ihm selbst stammten und zum anderen bei genauer Betrachtung nicht in sich widersprÃ¼chlich seien. Das Gericht habe es auch unterlassen, Zeugen zu hÃ¶ren, die bestÃ¤tigen kÃ¶nnten, dass er unmittelbar nach dem Verhebevorgang groÃe Schmerzen verspÃ¼rt habe.

Am 24.10.2002 hat der Senat den KlÃ¤ger darauf hingewiesen, dass er nicht beabsichtige, von Amts wegen in eine weitere Beweiserhebung einzutreten und insbesondere kein weiteres Gutachten einholen wolle. Nach eingehender ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage in der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat der KlÃ¤ger seinen zuvor gestellten Antrag, den SachverstÃ¤ndigen Dr.K. zur ErlÃ¤uterung seines Gutachten zu laden, nicht mehr wiederholt.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 25. Juli 2002 und des Bescheids vom 27. Juni 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. August 2000 zu verurteilen, einen Bandscheibenvorfall L5/S1 links mit nachfolgenden Beschwerden als Folge des Arbeitsunfalls vom 14. August 1999 anzuerkennen und die gesetzlichen Leistungen zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 25. Juli 2002 zurÃ¼ckzuweisen.

Im Ã¼brigen wird zur ergÃ¤nzung des Sachverhalts gemÃ¤Ã Â§ 136 Abs. 2 SGG auf die Akte der Beklagten (Az.: 01 U 26956/99 S) sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 SGG), aber unbegrÃ¼ndet.

Der Senat tritt der Auffassung des Sozialgerichts bei, dass der Vorgang vom 14. August 1999 keinen Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung gemÃ¤Ã der Â§Â§ 2, 8 des 7. Sozialgesetzbuches (SGB VII) darstellt und der KlÃ¤ger daher weder einen Anspruch auf Feststellung eines Bandscheibenvorfalls in HÃ¶he von L5/S1 noch auf GewÃ¤hrung von Leistungen gem. der Â§Â§ 26, 56 SGB VII hat. Der Vorgang hat nicht wesentlich dazu beigetragen, den am 20. August 1999 operierten Bandscheibenvorfall zu verursachen oder zumindest mitzuverursachen. Dies entnimmt der Senat, wie das SG, dem Gutachten des SachverstÃ¤ndigen Dr.K â¦ Der Senat bezieht sich insoweit auf die AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts und sieht von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab.

Die RÃ¼gen des KlÃ¤gers im Berufungsverfahren, das SG bzw. der Senat hÃ¤tte die von ihm angebotenen Zeugen zum Unfallvorgang und zum Einsetzen der ersten Beschwerden einvernehmen und das Gutachten von Dr.K. nicht heranziehen dÃ¼rfen, weil es mangelhaft sei, gehen ins Leere. Dies hat das SG bereits zutreffend und eingehend dargelegt. Lediglich zur ErgÃ¤nzung sei angemerkt, dass ein isolierter Bandscheibenvorfall als Folge eines Traumas eine absolute Seltenheit ist (SchÃ¶nberger-Mehrtens-Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 6. Auflage, S. 490 ff). Nur unter besonderen Voraussetzungen, welche Dr.K. in seinem Gutachten eingehend und vollstÃ¤ndig dargestellt hat, kommt einem Trauma, wie hier einem sogn. "Verhebetrauma", neben vorbestehenden Krankheitsanlagen die Bedeutung einer wesentlichen Teilursache zu. Hierzu ist zu erlÃ¤utern (vgl. SchÃ¶nberger-Mehrtens-Valentin a.a.O.), dass die Wortverbindung "Verhebe-Trauma" unfallmenizinisch ein Widerspruch in sich ist. Denn schweres Heben allein ist kein Unfallereignis. Daher kommt der Hebeakt auch nicht als geeignetes Unfallereignis in Betracht. Ein "Verheben" kommt bei Personen mit gesunder WirbelsÃ¤ule eigentlich nicht vor. Der Grund dafÃ¼r besteht darin, dass Muskulatur und Skelettsystem i.d.R. so aufeinander abgestimmt sind, dass ihr Zusammenwirken keine SchÃ¤digung eines der Teile bedingen kann. Der Mensch kann nur soviel anheben, wie sich die ihm zur VerfÃ¼gung stehende Muskelkraft durch Zuleitung entsprechender Nervenanreize aktivieren lÃ¤Ãt. So ist es zu erklÃ¤ren, dass der Mensch bei aktiver Hebeleistung keine SelbstbeschÃ¤digung davontrÃ¤gt. Etwas anderes gilt dann, wenn zusÃ¤tzliche KrÃ¤fte zum Tragen kommen, wie sie Dr.K. in seinem Gutachten auffÃ¼hrt, aber bei dem vom KlÃ¤ger beschriebenen Hebemechanismus fÃ¼r ausgeschlossen hÃ¤lt. Ansonsten sind degenerative SchÃ¤den der Bandscheiben, wie sie im Laufe der Zeit wohl bei jedem Menschen, bei einigen aber in verstÃ¤rktem MaÃe auftreten, der eigentliche Grund fÃ¼r einen Bandscheibenvorfall. Dass beim KlÃ¤ger ein Vorschaden im Bereich L5/S1 seit 1991 vorgelegen hat, bedarf keiner ErÃ¶rterung und wird auch im Ergebnis vom KlÃ¤ger nicht bestritten. Dass zumindest zwischen Juni 1992, also nach der Untersuchung im Klinikum rechts der Isar und dem 14.08.1999 ein beschwerdefreies Intervall bestanden hatte, bedarf keiner Beweiserhebung, sondern kann zugunsten des KlÃ¤gers als zutreffend unterstellt werden. Ebenso kann zugunsten des KlÃ¤gers angenommen werden, dass sich der Unfall so zugetragen hat, wie der KlÃ¤ger ihn spÃ¤ter, nÃ¤mlich als Auffangbewegung, dargestellt hat. Jedoch erlauben diese Unterstellungen nicht den Schluss, der Vorgang vom 14.08.1999 habe eine wesentliche ursÃ¤chliche Bedeutung fÃ¼r das Entstehen des Bandscheibenvorfalls gehabt. Denn, wie bereits ausgefÃ¼hrt, ist eine von auÃen einwirkende Belastung bei einem Hebevorgang, bei dem nach medizinischer Erfahrung ein Bandscheibenschaden entstehen kann, ein Ã¤uÃerst seltenes Ereignis. Zum anderen fehlen typische Anzeichen eines plÃ¶tzlichen Bandscheibenvorfalls, wie sofort einsetzende neurologische AusfÃ¤lle. Solche sind beim KlÃ¤ger erst ab dem 18.08.1999 Ã¤rztlich festgestellt und dokumentiert worden. Wahrnehmungen von medizinischen Laien â wie solche der vom KlÃ¤ger angebotenen Zeugen â Ã¼ber SchmerzÃ¤uÃerungen des KlÃ¤gers sind nicht geeignet, exakte neurologische AusfÃ¤lle zu belegen. Im Ãbrigen liegt hierzu eine sehr exakte Schilderung des KlÃ¤gers selbst hinsichtlich der Entwicklung des Beschwerdebildes in den Tagen nach dem 14.08.1999 in seinem Schreiben an die Beklagte am 18.11.1999, also relativ zeitnah, vor. Danach waren die Schmerzen

zunÃ¤chst ertrÃ¤glich und verstÃ¤rkten sich erst in den folgenden Tagen bis zum 18.08.1999 so, dass er am 18.08.1999 nicht mehr selbstÃ¤ndig gehen konnte. Das erste Einsetzen von Schmerzen am 14.08.1999 und die ab 18.08.1999 gesicherten Befunde deuten auf eine allmÃ¤hliche Fortentwicklung solcher Symptome hin, wie sie bei einem Bandscheibenvorfall aufzutreten pflegen, ohne dass ein Unfall stattgefunden hat. AuÃerdem trifft es nicht zu, Dr. K. habe die Unfallschilderung des KlÃ¤gers, weil er sie fÃ¼r unglaubhaft gehalten habe, nicht als mÃ¶gliche Alternative seiner Beurteilung zugrunde gelegt. Vielmehr fÃ¼hrt der SachverstÃ¤ndige aus, auch die Schilderung des KlÃ¤gers, er habe sich mit einer Drehung der Maschine entgegengestemmt, um zu verhindern, dass das GerÃ¤t kippe und entgleite, sei nicht mit solchen VorgÃ¤ngen zu vergleichen, welche in der medizinischen Wissenschaft als geeignete Mechanismen angesehen wÃ¼rden. Darunter seien nÃ¤mlich nur solche Verhebeaktionen zu verstehen, bei denen es zu einer unvorhergesehenen plÃ¶tzlichen Gewichtsaufnahme komme. Dies sei beispielsweise dann der Fall, wenn zwei Personen eine schwere Last Ã¼ber eine Treppe tragen mÃ¼Ãten und der Vordermann die Last auslasse, so dass der nachfolgende TrÃ¤ger das gesamte Gewicht plÃ¶tzlich und unerwartet Ã¼bernehmen mÃ¼sse. So hat sich jedoch der Vorfall am 14.08.1999 auch nach der Schilderung des KlÃ¤gers nicht abgespielt. Der Senat kommt damit wie das SG zum Ergebnis, dass beim AbwÃ¤gen der verschiedenen Anhaltspunkte, welche auf einen Unfall deuten kÃ¶nnten, mehr dagegen als dafÃ¼r spricht, dass es am 14.08.1999 durch den angeschuldigten Vorgang zu dem am 20.08.1999 operierten Bandscheibenvorfall gekommen ist. In Anbetracht der Tatsache, dass ein Vorschaden eindeutig nachgewiesen ist, bedarf es einer sorgfÃ¤ltigen Abgrenzung zwischen einer traumabedingten und einer anlagebedingten Entstehung eines Bandscheibenvorfalls. AuÃer der zumindest zeitnah zum vermeintlichen "Unfall" aufgetretenen Schmerzen spricht nichts fÃ¼r einen ursÃ¤chlichen Zusammenhang. Denn das Fehlen eindeutiger neurologischer AusfÃ¤lle unmittelbar im Anschluss an das "Verheben", der an sich nicht geeignete Unfallmechanismus, der Beschwerdeverlauf und der gesicherte Vorschaden sprechen dagegen. Dies hat das SG ebenso gesehen.

Der Senat hÃ¤lt das Gutachten von Dr.K. fÃ¼r Ã¼berzeugend und schlÃ¼ssig. Der Einwand des KlÃ¤gers, dieser Arzt habe in seinem ErgÃ¤nzungsgutachten vom 03.11.2001 auf Seite 6 angenommen, der KlÃ¤ger sei 1992 wegen eines Bandscheibenvorfalls operiert worden, was falsch sei, ist zwar zutreffend, fÃ¼hrt jedoch nicht zu einer relevanten Fehlerhaftigkeit des gesamten Gutachtens. Denn Dr.K. stellt insoweit nur fest, auch nach einer Bandscheibenoperation kÃ¶nne durch nachrutschendes Diskusgewebe erneut eine Bandscheiben-Symptomatik auftreten. Dies geschehe dann ohne adÃ¤quaten Ã¤uÃeren Anlass. Dabei spiele es keine Rolle, ob die Bandscheibe zunÃ¤chst rechts und dann links vorgerutscht sei oder umgekehrt. Dies hat er nur als ErklÃ¤rung dafÃ¼r gebracht, dass auch bei einem Prolaps rechts â wie er beim KlÃ¤ger 1992 diagnostiziert worden war â ohne Ã¤uÃere Einwirkung spÃ¤ter ein solcher auf der anderen Seite, wie dies beim KlÃ¤ger nach dem 14.08.1999 der Fall war, auftreten kann. Dass mit dieser zugegebenermaÃen irrefÃ¼hrenden ÃuÃerung das gesamte Gutachten nicht zu verwerten wÃ¤re, vermag der Senat nicht festzustellen.

Seinen Antrag, den SachverstÃ¤ndigen Dr.K. zur ErlÃ¤uterung seines Gutachtens zu laden, hat der KlÃ¤ger in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht wiederholt. Im Ãbrigen bedarf es nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts â BSG â einer ErlÃ¤uterung eines Gutachtens in der mÃ¼ndlichen Verhandlung im sozialgerichtlichen Verfahren nur dann, wenn dies nach Lage der Dinge sachdienlich ist. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der SachverstÃ¤ndige von falschen tatsÃ¤chlichen Annahmen ausgegangen ist oder sein Gutachten LÃ¼cken oder WidersprÃ¼che enthÃ¤lt, die durch eine mÃ¼ndliche Befragung ausgerÃ¤umt werden mÃ¼ssen (BSG Beschluss vom 31.05.1996 â 2 BU 16/96). Die vorstehenden AusfÃ¼hrungen zeigen, dass der SachverstÃ¤ndige nach Ansicht des Senats nicht von falschen tatsÃ¤chlichen Annahmen ausgegangen ist, sein Gutachten nicht widersprÃ¼chlich ist und keine LÃ¼cken aufweist.

Der Senat kommt ebenso wie das SG zum Ergebnis, dass der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Anerkennung von Unfallfolgen aus Anlass des Ereignisses vom 14.08.1999 hat und ihm deshalb auch keine EntschÃ¤digungsleistungen zustehen. Die angefochtenen Bescheide und das angefochtene Urteil entsprechen der Sach- und Rechtslage. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG MÃ¼nchen vom 25.07.2002 war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung stÃ¼tzt der Senat auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, da GrÃ¼nde i. S. des Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht zu erkennen sind.

Erstellt am: 01.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024